

GEBILLIGT
durch Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine
Nr. 255 vom 2. April 2020

ÄNDERUNGEN,
die in der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine
Nr. 211 vom 11. März 2020 vorgenommen werden

1. Bezeichnung und Text werden wie folgt gefasst:

Über die Vorbeugung der Verbreitung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen akuten Atemwegserkrankung COVID-19 im Hoheitsgebiet der Ukraine

Nach Maßgabe von Artikel 29 des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten“ beschließt das Ministerkabinettt der Ukraine zur Vorbeugung der Verbreitung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen akuten Atemwegserkrankung COVID-19 (nachfolgend COVID-19) im Hoheitsgebiet der Ukraine und unter Berücksichtigung des Beschlusses der Staatlichen Kommission für technologische und ökologische Sicherheit und Katastrophensituationen vom 10. März 2020:

1. Vom 12. März 2020 bis zum 24. April 2020 im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine Quarantäne festzulegen.

2. Es ist bis 24. April 2020 verboten:

1) sich ab dem 6. April 2020 ohne angelegte individuelle Schutzmittel, insbesondere ohne Atemschutzmaske oder Mundschutz, auch selbst angefertigte, auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten,

2) ab dem 6. April in Gruppen mit mehr als 2 Personen unterwegs zu sein, mit Ausnahme von Fällen dienstlicher Notwendigkeit und der Begleitung von Personen unter 14 Jahren durch Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Betreuer, Erziehungsberechtigte und andere Personen nach dem Gesetz oder volljährige Verwandte des Kindes,

3) für Personen unter 14 Jahren, sich ohne Begleitung durch Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Betreuer, Erziehungsberechtigte und andere Personen nach dem Gesetz oder volljährige Verwandte des Kindes auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten,

4) für Lernende, Bildungseinrichtungen aufzusuchen,

5) Parks, Grünanlagen, Erholungsgebieten, Waldparks und Küstengebieten aufzusuchen – mit Ausnahme des Ausführens von Haustieren durch eine Person und Fällen dienstlicher Notwendigkeit,

6) Sport- und Kinderspielplätze aufzusuchen,

7) Massenveranstaltungen aller Art (kulturelle, Freizeit-, Sport-, soziale, religiöse, Werbungs- u.a.) durchzuführen – mit Ausnahme von Veranstaltungen, die zur Gewährleistung der Arbeit staatlicher Organe und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung notwendig sind, sofern die Ausstattung der Teilnehmer mit individuellen Schutzmitteln, insbesondere Atemschutzmasken oder Mundschutz, auch selbst angefertigten, sowie die Einhaltung der entsprechenden hygienischen und anti-epidemiologischen Maßnahmen sichergestellt sind,

8) die Tätigkeit von Wirtschaftssubjekten, die den Empfang von Besuchern vorsieht, insbesondere von Gaststättenbetrieben (Restaurants, Cafés usw.), von Handels- und Freizeitzentren, anderen Freizeiteinrichtungen, Fitnesscentern, Kultureinrichtungen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit folgenden Ausnahmen:

Handel mit Lebensmitteln, Kraftstoffen, Teilen und Geräten für landwirtschaftliche Geräte und Landtechnik, Hygienemitteln, Medikamenten und medizinischen Erzeugnissen, technischen und sonstigen Rehabilitationsmitteln, Veterinärpräparaten, Futtermitteln, Pestiziden und agrochemischen Erzeugnissen, Samen und Setzlingen, Eintagsküken von Hausgeflügel, Fernmeldetechnik und Telekommunikationsmitteln, u.a. Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Notebooks und sonstigen Waren, die Daten erstellen und übermitteln, in Fachgeschäften, die obligatorisch Direktverträge mit Providern haben müssen, sofern die Ausstattung des Personals mit individuellen Schutzmitteln, ins-

besondere Atemschutzmasken oder Mundschutz, auch selbst angefertigten, der Aufenthalt von maximal einem Kunden pro 10 m² Verkaufsfläche sowie die Einhaltung sonstiger hygienischer und anti-epidemiologischer Maßnahmen sichergestellt sind,

Erbringung von Finanzdienstleistungen, Tätigkeit von Finanzeinrichtungen, Durchführung von Geldtransporten, ärztliche Praxis, Herstellung technischer und sonstiger Rehabilitationsmittel, tierärztliche Praxis, Tätigkeit von Tankstellen, Verkauf, Vermietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, regelmäßige Verkehrssicherheitsuntersuchungen von Fahrzeugen, Zertifizierung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und -ausrüstungen, Wartung von Zahlungsregistriereinrichtungen, Anschluss von Verbrauchern an das Internet, Aufladen von Mobiltelefonkonten, Zahlung von Betriebskosten und Internetgebühren, Reparatur von Büro- und Computertechnik, -anlagen und -geräten, von Haushaltsgeräten und Individualgütern, Postdienstleister, qualifizierte Erbringer vertraulicher elektronischer Dienstleistungen, sofern die Ausstattung von Personal (insbesondere Schutz von Gesicht und Augen) und Kunden mit individuellen Schutzmitteln, insbesondere Atemschutzmasken oder Mundschutz, auch selbst angefertigten, sowie die Einhaltung der entsprechenden hygienischen und antiepidemiologischen Maßnahmen sichergestellt sind,

Handel und gastronomische Dienstleistungen bei Hauszustellung, sofern die Ausstattung von Personal (insbesondere Schutz von Gesicht und Augen) und Kunden mit individuellen Schutzmitteln, insbesondere Atemschutzmasken oder Mundschutz, auch selbst angefertigten, sowie die Einhaltung der entsprechenden hygienischen und antiepidemiologischen Maßnahmen sichergestellt sind,

Unterbringungseinrichtungen, in denen medizinisches Personal und in Observation befindliche Personen sowie andere Personen auf Beschluss der Staatlichen Kommission für technologische und ökologische Sicherheit und Katastrophenschutz wohnen,

9) die reguläre und nicht reguläre Personenbeförderung mit Kfz im städtischen und stadtnahen Verkehr sowie regional und überregional, insbesondere die Personenbeförderung auf innerstädtischen Autobuslinien im Sammeltaxiverkehr mit folgenden Ausnahmen:

mit Pkw,

mit Dienst- und/oder gemieteten Kfz von Mitarbeitern von Unternehmen, Einrichtungen und Behörden unabhängig von deren Eigentumsform, die den Gesundheitsschutz, die Lebensmittelversorgung, die Verwaltung und die wichtigsten staatlichen Dienstleistungen, die Energieversorgung, die Wasserversorgung, Verbindung und Kommunikation, Finanz- und Bankdienstleistungen, die Funktion der Infrastruktur für das Verkehrswesen, den Verteidigungssektor, die öffentliche Ordnung und den Zivilschutz, von Objekten der kritischen Infrastruktur mit durchgängigem Produktionszyklus sicherstellen, sofern während solcher Beförderungen die Ausstattung von Fahrzeugführern und Passagieren mit individuellen Schutzmitteln gemäß der in den Kenndaten oder den Registerunterlagen des Fahrzeugs angegebenen Anzahl der Sitzplätze und die Einhaltung der entsprechenden hygienischen und antiepidemiologischen Maßnahmen sichergestellt sind, sowie ausschließlich auf den mit der Nationalpolizei abgestimmten Routen,

Mitarbeiter von Einrichtungen und Behörden unabhängig von deren Eigentumsform, die den Gesundheitsschutz, die Lebensmittelversorgung, die Verwaltung und die wichtigsten staatlichen Dienstleistungen, die Energieversorgung, die Wasserversorgung, Verbindung und Kommunikation, Finanz- und Bankdienstleistungen, die Funktion der Infrastruktur für das Verkehrswesen, den Verteidigungssektor, die öffentliche Ordnung und den Zivilschutz, von Objekten der kritischen Infrastruktur mit durchgängigem Produktionszyklus sicherstellen, sofern während solcher Beförderungen die Ausstattung von Fahrzeugführern und Passagieren mit individuellen Schutzmitteln, insbesondere Atemschutzmasken oder Mundschutz, auch selbst angefertigten, im Rahmen der in den Kenndaten oder den Registerunterlagen des Fahrzeugs angegebenen Anzahl der Sitzplätze sowie die Einhaltung der entsprechenden hygienischen und antiepidemiologischen Maßnahmen im städtischen Elektro- (Straßenbahn, Oberleitungsbus) bzw. Kraftfahrzeug, dass regulär Personen auf innerstädtischen Linien befördert, sichergestellt sind,

10) die Personenbeförderung in den Metros von Kiew, Charkiw und Dnipro,

11) die Personenbeförderung mit der Eisenbahn jeglicher Reichweite (stadtnah, regional, überregional); zulässig ist die Durchführung einzelner interner Fahrten durch die Aktiengesellschaft „Ukr-salisnyzja“ – über jeden einzelnen Fall ist in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Infrastruktur zu entscheiden –, sowie einzelner internationaler Fahrten – über jeden einzelnen Fall ist in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Verwaltung des Staatlichen Grenzdienstes zu entscheiden,

12) für Lieferanten von Elektroenergie und Operatoren von Verteilersystemen für Elektroenergie, die Lieferung von Elektroenergie an Unternehmen der zentralen Wasserver- und -entsorgung (unabhängig von deren Eigentumsform) und kohlefördernde Unternehmen einzustellen bzw. unter das technologisch erforderliche Minimum zu senken,

13) für Lieferanten von Erdgas, die Lieferungen an Hersteller von Wärme- und Elektroenergie unabhängig von deren Eigentumsform während der Quarantäne einzustellen (den Verbraucher nicht weiter mit den bestätigten Mengen Erdgas zu versorgen, dem Gastransportnetzoperator keine Nominierungen/Renominierungen für den Erdgastransport zur Deckung des Bedarfs von Verbrauchern zu geben, die Kürzung des Lieferzeitraums auf der Informationsplattform des Gastransportnetzoperators und/oder die Zusendung von Vollmachten zur Einstellung bzw. Begrenzung von Transport/Verteilung von Erdgas an Verbraucher oder Einstellung von Gaslieferungen) – ausgehend davon, dass die Nationale Aktiengesellschaft „Naftohas Ukrainy“ gemäß den mit Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 867 vom 19.10.2018 gebilligten Bestimmungen über die den Erdgasmarktsubjekten auferlegten speziellen Verpflichtungen zur Sicherstellung gesamtgesellschaftlicher Interessen auf dem Erdgasmarkt (Mitteilungsblatt der Ukraine Nr.98 2018, Art. 3226) verpflichtet ist:

unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Erdgaslieferverträge mit Herstellern von Wärme- und Elektroenergie unabhängig von deren Eigentumsform abzuschließen, die den Abschluss eines solchen Vertrages vorgeschlagen haben,

Erdgas an Hersteller von Wärme- und Elektroenergie unabhängig von deren Eigentumsform zu liefern – unabhängig vom Erfüllungsstand der Rechnungsbegleichung gemäß den in Punkt 11 der o.g. Verordnung vorgesehenen Bedingungen, sofern ordnungsgemäß abgeschlossene Erdgaslieferverträge mit diesen Herstellern von Wärme- und Elektroenergie vorliegen,

Hersteller von Wärme- und Elektroenergie, mit denen ordnungsgemäß abgeschlossene Erdgaslieferverträge vorliegen, in das von der Gesellschaft geführte Verbraucherregister auf der Informationsplattform des Gastransportnetzoperators aufzunehmen.

14) Palliativ- bzw. Sozialhilfebehörden und -einrichtungen aufzusuchen, in denen zeitweilig oder ständig Kinder, Senioren, Kriegsveteranen, Rentner, Personen mit körperlichen und/oder ständigen Intellektuellen oder psychischen Störungen wohnen bzw. sich aufhalten, ebenso von Behörden und Einrichtungen, die Hilfe für Familien/Personen in schwierigen Lebenssituationen leisten, mit Ausnahme von Behörden und Einrichtungen, die ihre Leistungen in außerordentlichen (Krisen-) Situationen erbringen,

15) Orte des zeitweiligen Aufenthalts von Ausländern und Staatenlosen, die sich illegal in der Ukraine aufhalten, sowie zeitweilige Unterbringungsorte von Geflüchteten aufzusuchen, mit Ausnahme von Personen, die für dort Aufhältige rechtliche Hilfe leisten,

16) sich auf der Straße ohne Dokumente aufzuhalten, die die Person, ihre Staatsangehörigkeit oder ihren Sonderstatus ausweisen,

17) Orte der Observation (Selbstisolation) eigenmächtig zu verlassen.

3. Einzelunternehmern und Freiberuflern ist es zeitweilig, während der Quarantäne, erlaubt, ihre Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen-Ausgabenbücher (Einnahmenbücher) zu erfassen, sofern deren Führung nach Beginn der Quarantäne hätte beginnen müssen, sofern diese Personen solche Einnahmen-Ausgabenbücher (Einnahmenbücher) mit Eintragungen zu erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben während der Quarantäne zur Registrierung bei den Kontrollbehörden innerhalb von 3 Monaten nach Aufhebung der Quarantäne einreichen.

4. Festzulegen, dass folgende Personen eine Selbstisolation benötigen:

Personen, die Kontakt zu einem COVID-19-Kranken hatten, außer Personen, die dabei im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Aufträge individuelle Atemschutzgeräte trugen,

Personen, bei denen ein Infektionsverdacht besteht, oder Personen, die an COVID-19 erkrankt sind und keines Krankenhausaufenthalts bedürfen,

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, außer Personen, die Maßnahmen zur Nichtverbreitung von COVID-19 durchführen oder die Tätigkeit von Objekten der kritischen Infrastruktur sicherstellen.

Der behandelnde Arzt des Kranken oder der Person, bei der Verdacht auf eine COVID-19-Infektion besteht, bestimmt die Dauer der Selbstisolation ausgehend von den Standards im Bereich Gesundheitsschutz. Mitarbeiter der staatlichen epidemiologischen Einrichtungen des Ministeriums für Gesundheitsschutz stellen die Namensliste der Personen zusammen, die wegen Kontakts zu einem COVID-19-Kranken einer Selbstisolation bedürfen, und speisen die Daten in entsprechende Informationssysteme ein.

Bei Auferlegung der Pflicht zur Selbstisolation:

gibt die Person den Ort ihrer Selbstisolation und Angaben zu Kommunikationsmitteln (Telefonnummer), Kurzangaben zu ihrem Gesundheitszustand und ihren chronischen Krankheiten für den Zeitraum der Selbstisolation (bei Einwilligung der Person) an,

wird darüber informiert, dass Personen wegen Mitteilung unwahrer Angaben zum Ort ihrer Selbstisolation und zu Kommunikationsmitteln sowie wegen Nichteinhaltung des Regimes der Selbstisolation wegen einer Ordnungswidrigkeit, bei Verstoß gegen das Regime der Selbstisolation mit schwerwiegenden Folgen, u.a. dem Tod Dritter, auch strafrechtlich belangt werden können.

In den entsprechenden Informationssystemen (insbesondere in der App des Einheitlichen staatlichen Webportals der E-Dienstleistungen) werden Angaben zum Namen, Vor- und Vatersnamen sowie Geburtsdatum der Person, zum Ort ihrer Selbstisolation und Kommunikationsmitteln (Telefonnummer) eingespeist sowie die Information, ob die Person alleine wohnt und ob für sie während der Selbstisolation eine Betreuungsmöglichkeit durch Dritte besteht. Bei Einwilligung der Person werden auch Kurzangaben zu ihren chronischen Krankheiten und ihrem Gesundheitszustand während der Selbstisolation erfasst.

Personen, die einer Selbstisolation bedürfen, können diese Informationen bei vorhandenen technischen Möglichkeiten selbständig in die App des Einheitlichen staatlichen Webportals der E-Dienstleistungen einspeisen.

Personen, die einer Selbstisolation bedürfen, sind verpflichtet, sich ständig an dem von ihnen bestimmten Selbstisolationsort aufzuhalten und sich Kontakten mit anderen Personen zu enthalten, mit Ausnahme der Personen, mit denen sie zusammenwohnen.

Personen, die einer Selbstisolation bedürfen (mit Ausnahme an COVID-19 erkrankter) und erklären, dass für sie während der Selbstisolation keine Betreuungsmöglichkeit durch Dritte besteht, ist es gestattet, Handels- und Einkaufsstätten für Lebensmittel, Hygieneartikel, Arzneimittel und medizinische Erzeugnisse, die nicht weiter als 2 Kilometer vom Selbstisolationsort entfernt sind, zu besuchen, sofern individuelle Schutzmittel, insbesondere Atemschutzgeräte oder Schutzmasken ohne Ausatemungsventil benutzt werden.

Personen unter 14 Jahren dürfen sich in Begleitung von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Betreuern, Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Sinne des Gesetzes bewegen, sofern die in diesem Punkt festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

Personen, die einer Selbstisolation bedürfen (mit Ausnahme an COVID-19 erkrankter) und erklären, dass für sie während der Selbstisolation keine Betreuungsmöglichkeit durch Dritte besteht, ist es gestattet, zweimal täglich Haustiere auszuführen.

In Notfällen wendet sich die Person, die in der Selbstisolation ist, an die medizinische Nothilfe.

Die Kontrolle der Einhaltung des Regimes der Selbstisolation erfolgt durch Mitarbeiter der Nationalpolizei und der Nationalgarde, der staatlichen epidemiologischen Einrichtungen des Gesundheitsministeriums sowie durch die von kommunalen Selbstverwaltungsorganen ermächtigten Amtsträger, darunter unter Verwendung der App des Einheitlichen staatlichen Webportals der E-Dienstleistungen.

5. Festzulegen, dass folgende Personen einer obligatorischen Einweisung in die Observierungsstellen (Isolationsstellen), die von den staatlichen Gebietsverwaltungen und der Kiewer städtischen Verwaltung bestimmt werden, unterliegen:

Personen, die die freiwillige Einweisung in eine Observierungsstelle (Isolationsstelle) wegen Unmöglichkeit der Einhaltung der Anforderungen der Selbstisolation wünschten,

Personen, die die Bedingungen der Selbstisolation zweimal verletzen (mit Ausnahme der in Pkt. 4, Zif. 4 dieser Verordnung festgelegten Personen),

Personen, die Kontakt zu Kranken hatten oder Anzeichen einer COVID-19-Infektion haben und eine medizinische Untersuchung verweigern, auf Überweisung des behandelnden Arztes,

Personen, die die Staatsgrenze passieren (mit Ausnahme von Mitarbeitern ausländischer diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen, der Vertretungen der in der Ukraine akkreditierten internationalen Organisationen, und deren Familienangehörigen; Fahrern und Besatzungsmitgliedern von Güterfahrzeugen, Besatzungsmitgliedern von Flugzeugen, See- und Flussschiffen sowie fahrendem Eisenbahnpersonal, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass sie Kontakt mit einem COVID-19-Kranken hatten),

Personen, die aus den zeitweilig besetzten Gebieten der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk, der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol über die Ein- und Ausreisekontrollstellen für die zeitweilig besetzten Gebiete einreisen (ausgenommen die Mitarbeiter der IKRK-Mission und Mitarbeiter der in der Ukraine akkreditierten ausländischen diplomatischen Vertretungen, insbesondere jener, die die Situation beobachten und humanitäre Hilfslieferungen für die Bevölkerung in den zeitweilig besetzten Gebieten in den Verwaltungsgebieten Donezk und Luhansk, der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durchführen, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass sie Kontakt mit einem COVID-19-Kranken hatten).

Die Liste von Personen, die Mitarbeiter ausländischer diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen und der Vertretungen internationaler Organisationen in der Ukraine sind, Personen, die zum in der Ukraine akkreditierten diplomatischen Corps gehören, sowie anderen entsprechenden Personen bei internationalen Organisationen, die nicht der obligatorischen Einweisung in die Observierungsstellen (Isolationsstellen) unterliegen, wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegt.

Die Dauer der Observierung beträgt 14 Tage.

Kinder unter 12 Jahren unterliegen der obligatorischen Einlieferung in die Observierungsstelle (Isolationsstelle) zusammen mit einem Elternteil, einem der Adoptiv- oder Pflegeeltern, Betreuer, Erziehungsberechtigten oder anderen Personen im Sinne des Gesetzes.

Die Einlieferung von in diesem Punkt festgelegten Personen in die Observierungsstellen und/oder Isolationsstellen wird vom Ministerium für Infrastruktur, dem Ministerium für Entwicklung von Gemeinden und Territorien sowie dem Ministerium für Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit sichergestellt.

Eine Person, die Anzeichen der Erkrankung an COVID-19 aufweist, unterliegt einer obligatorischen medizinischen Untersuchung, im deren Ergebnis sie zur Selbstisolation angewiesen werden kann.

6. Die Nationalpolizei übernimmt die Begleitung von Fahrzeugen sowie Rettungs- und Bergungstechnik und anderer Spezialeinsatztechnik während der Beförderung organisierter Personengruppen (über 40 Personen) zu den Observierungsstellen (Isolationsstellen).

7. Das Ministerium für digitale Transformation hat bis zum 5. April 2020 einen E-Service unter Verwendung der App des Einheitlichen staatlichen Webportals der E-Dienstleistungen zur Möglichkeit der Überwachung der Einhaltung der Selbstisolation und/oder der Observierung (Isolierung) durch die in den Punkten 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Personen – bei vorliegender Einwilligung der betreffenden Person – zu erstellen.

Die Modalitäten des Datenabgleichs zwischen dem Einheitlichen staatlichen Webportal der E-Dienstleistungen, den Informationssystemen des Ministeriums des Inneren und der Nationalpolizei, des Ministeriums für Gesundheitsschutz und der staatlichen Einrichtung „Zentrum für öffentliche Gesundheit des Ministeriums für Gesundheitsschutz der Ukraine“, die über die zur bezeichneten Überwachung erforderlichen Daten verfügen, werden vom Ministerium für digitale Transformation und dem Betreiber des entsprechenden Informationssystems festgelegt.

8. Das Ministerium für Gesundheitsschutz hat die zeitweilige Aussetzung geplanter Krankenhausaufenthalte und Operationen außer dringenden und unaufschiebbaren zu gewährleisten.

9. Das Ministerium des Inneren und die Nationalpolizei haben:

den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem an Objekte des Krankenhausaufenthalts von COVID-19-Kranken und der Observierung (Isolierung) angrenzenden Gelände zu gewährleisten,

im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kontrolle der Einhaltung des Regimes der Observierung (Isolierung) und der Selbstisolation zu gewährleisten,

einen verstärkten Streifendienst an öffentlichen Orten einzurichten,

andere Maßnahmen, die auf die Erfüllung dieser Verordnung ausgerichtet sind, zu ergreifen.

10. Den zentralen und örtlichen Exekutivbehörden, sonstigen staatlichen Behörden und den Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie Unternehmen, Behörden und Organisationen wird empfohlen, während der Quarantäne Folgendes sicherzustellen:

Arbeit der Mitarbeiter in Schichten und/oder nach Möglichkeit Teleheimarbeit über das Internet in Echtzeit,

Abstand zwischen den Personen in den Verkaufs- und Kassenbereichen – mit Ausnahme von Verkäufer und Kunde – wenigstens 1,5 m und/oder entsprechende Schutzschirme zwischen ihnen

Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Besuchern, die auf den Zugang zu Räumlichkeiten warten

ein verlängertes, bis zu 24-stündiges Arbeitszeitregime für juristische Personen und Einzelunternehmer, die eine der in dieser VO genannten Tätigkeiten ausüben, ohne, dass sie ein solches Arbeitszeitregime gesondert genehmigen lassen müssten.

11. Die staatlichen Gebietsverwaltungen und die Kiewer staatliche Verwaltung haben:

die Ausstattung spezieller Einrichtungen zur Observierung (Isolation) sowie die Verpflegung und Verbringung von Personen dorthin, u.a. von Grenzübergangsstellen und Kontrollpunkten zur Ein- und Ausreise in die/aus den zeitweilig besetzten Gebiete(n), die der Observierung (Isolation) bedürfen und deren medizinische Beobachtung sicherzustellen,

ein Sonderregime für Personen und Fahrzeuge bei der Ein- und Ausreise in die/aus den Verwaltungsgebieten einzurichten, ein Monitoring des Gesundheitszustands der Reisenden durch kontaktlose Temperaturmessung zu gewährleisten und im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Situation den Verkehr zwischen den Verwaltungsgebieten einzuschränken,

gegebenenfalls die operative Überführung von Ärzten für innere Medizin von Präsenzunterricht in Fernunterricht sicherzustellen, um diese zu medizinischer Hilfeleistung heranzuziehen,

an den Ein- und Ausfahrten in die/aus den Verwaltungsgebieten Kontrollpunkte zu errichten, in der festgelegten Weise Militärangehörige und Mitarbeiter zur Arbeit an den Kontrollpunkten sowie materiell-technische Mittel und Fahrzeuge von Unternehmen, Behörden und Organisation unabhängig

von deren Eigentumsform sowie von Einheiten und Struktureinheiten des Verteidigungsministeriums und des Ministeriums des Innern heranzuziehen,

die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen in Wohn-, Produktions-, Bildungs-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen und sonstigen Räumlichkeiten, Gebäuden und Bauwerken zu organisieren,

zusätzliche Maßnahmen zur Feststellung und Betreuung alleinstehender und alleinlebender Personen, von Senioren, von Menschen mit Behinderung, von Personen in Selbstisolation vorzunehmen sowie eine angemessene soziale Begleitung zu organisieren.

12. Der Staatliche Dienst für Notfallsituationen, die Staatliche Arbeitsagentur, der Staatliche Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, der Staatliche Dienst für Arzneimittel und Betäubungsmittelkontrolle und der Staatliche Dienst für Verkehrssicherheit haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Erfüllung dieser Verordnung gerichtete Maßnahmen durchzuführen.

13. Die Ministerien und sonstige zentrale Exekutivbehörden, die staatlichen Gebietsverwaltungen und die Kiewer staatliche Verwaltung haben gemeinsam mit den Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen:

dass dem Leiter der Arbeiten zur Liquidierung der Folgen einer medizinisch-biologischen Notfallsituation natürlicher Art von gesamtstaatlichem Umfang im Zusammenhang mit der Verbreitung von COVID-19 im Hoheitsgebiet der Ukraine täglich über die Erfüllung dieser Verordnung Bericht erstattet wird,

dass über die Bürgerbüros während der Quarantäne staatliche Dienstleistungen gemäß der beigelegten Anlage erbracht werden; sonstige staatliche Dienstleistungen werden unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation im jeweiligen Gebiet erbracht.

2. Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt gefasst:

Anlage
zur Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine
Nr. 211 vom 11. März 2020
(in der Fassung der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine
Nr. 255 vom 2. April 2020)

LISTE

von Dienstleistungen, die während der Quarantäne über die Bürgerbüros erbracht werden

Bezeichnung der Dienstleistung	Rechtliche Grundlagen für die Erbringung der Dienstleistung
1. Ausfertigung und Ausstellung eines Passes eines Bürgers der Ukraine	Gesetze der Ukraine „Über das Verfahren der Ausreise aus der Ukraine und der Einreise in die Ukraine für Bürger der Ukraine“, „Über das Einheitliche staatliche demografische Register und Dokumente, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine bestätigen und eine Person oder ihren Sonderstatus ausweisen“, Beschluss der Werchowna Rada Nr. 2503-XII vom 26. Juni 1992 „Über die Billigung der Bestimmungen über den Pass eines Bürgers der Ukraine und den Reisepass eines Bürgers der Ukraine“
2. Ausfertigung und Ausstellung eines Passes eines Bürgers der Ukraine im Austausch anstelle eines beschädigten, verlo-	— " —

Bezeichnung der Dienstleistung	Rechtliche Grundlagen für die Erbringung der Dienstleistung
renen oder gestohlenen Passes	
3. Einkleben eines Fotos in den Pass eines Bürgers der Ukraine nach Vollendung des 25. und des 45. Lebensjahres	Beschluss der Werchowna Rada Nr. 2503-XII vom 26. Juni 1992 „Über die Billigung der Bestimmungen über den Pass eines Bürgers der Ukraine und den Reisepass eines Bürgers der Ukraine“
4. Erteilung der Zulassung von Fahrzeugen am Straßenverkehr für Fahrzeuge, deren Gewicht oder Abmessungen normative Vorgaben überschreiten	Gesetz der Ukraine „Über den Straßenverkehr“
5. Abstimmung von Fahrzeugrouten bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	Gesetze der Ukraine „Über den Transport gefährlicher Güter“, „Über den Straßenverkehr“
6. Staatliche Anmeldung (Ummeldung, Abmeldung) von Fahrzeugen Staatliche Anmeldung (Ummeldung, Abmeldung) von Fahrzeugen, die Gesundheitseinrichtungen gehören Ummeldung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Verlust der Zulassungsbescheinigung (des Fahrzeugbriefes)	Gesetze der Ukraine „Über den Kraftfahrzeugverkehr“, „Über den Straßenverkehr“
7. Ausstellung (Austausch) von Führerscheinen (nur Ausstellung eines Führerscheins anstelle eines verlorenen oder gestohlenen)	Gesetze der Ukraine „Über den Kraftfahrzeugverkehr“, „Über den Straßenverkehr“
8. Staatliche Registrierung von Personenstandsfällen: staatliche Registrierung der Geburt einer natürlichen Person und ihrer Abstammung staatliche Registrierung eines Sterbefalles	Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung von Personenstandsfällen“
9. Gewährung einer Beihilfe zur Deckung der Kosten für die Wohnungs- und Kommunaldienstleistungen, den Erwerb von Flüssiggas, festem und flüssigem Ofenbrennstoff	Gesetz der Ukraine „Über die Wohnungs- und Kommunaldienstleistungen“
10. Gewährung einer Vergünstigung für den Erwerb von festem und flüssigem Ofenbrennstoff und Flüssiggas	Haushaltsgesetzbuch der Ukraine
11. Gewährung einer vorübergehenden staatlichen Unterstützung für Kinder, deren Eltern sich der Unterhaltspflicht entziehen, das Kind nicht unterhalten können, oder deren Wohnort unbekannt ist	Familiengesetzbuch der Ukraine
12. Festsetzung einer einmaligen Anerkennung von Frauen, denen der Ehrentitel	Erlass des Präsidenten der Ukraine № 1254 vom 25. Dezember 2007 „Über eine einmalige Anerkennung

Bezeichnung der Dienstleistung	Rechtliche Grundlagen für die Erbringung der Dienstleistung
der Ukraine „Mutter-Heldin“ verliehen wurde	von Frauen, denen der Ehrentitel der Ukraine 'Mutter-Heldin' verliehen wurde“.
13. Gewährung einer staatlichen Sozialhilfe für Familien mit niedrigem Einkommen	Gesetz der Ukraine "Über die staatliche Sozialhilfe für Familien mit niedrigem Einkommen"
14. Gewährung staatlicher Beihilfen: für Personen, die nicht im System der obligatorischen staatlichen Sozialversicherung versichert sind, im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung, bei der Geburt eines Kindes, bei der Adoption eines Kindes, für Kinder, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, für alleinerziehende Mütter	Gesetz der Ukraine „Über staatliche Beihilfen für Familien mit Kindern“
15. Anmeldung des Wohnsitzes	Das Gesetz der Ukraine „Über Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes in der Ukraine“
16. Abmeldung des Wohnsitzes	—"—
17. Ausstellung einer Meldebescheinigung	—"—
18. Erteilung einer Erschließungsgenehmigung	Gesetz der Ukraine „Über die Erschließung von Siedlungen“
19. Erbringung der komplexen Dienstleistung „E-Maljatko“	Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 691 vom 10. Juli 2019 „Über die Durchführung eines experimentellen Projekts zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Verwirklichung von Kinderrechten“

Anmerkung: Falls die in dieser Liste aufgeführten einzelnen Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Verhängung der Quarantäne nicht über die Bürgerbüros erbracht wurden, können die Behörde, die ein solches Büro eingerichtet hat, und der betreffende Verwaltungsdienstleister auf der Grundlage einer abgestimmten Entscheidung die Erbringung dieser Dienstleistungen über das genannte Büro sicherstellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.